

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB)

Widmer Pool GmbH – Planung, Lieferung und Montage von Poolanlagen inkl. Poolfolien

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Umfang der Leistung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen, die der Verbesserung dienen und die Funktionsfähigkeit der Anlage sicherstellen. Wesentliche Änderungen, die Kosten oder den Leistungsumfang betreffen, bedürfen schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

1.2 Gültigkeit der AGB / Besondere Vereinbarungen

- Diese AGB sind verbindlich, wenn sie in Angebot oder Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.
- Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur gültig, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.
- Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, tritt die wirksame Regelung in Kraft, die der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

1.3 Prospekte und technische Unterlagen

Prospekte und Katalogangaben sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich anders zugesichert.

1.4 Verhältnis zu SIA 118

Sofern auf SIA 118 oder andere Normen verwiesen wird, gelten diese nur insoweit, als sie nicht von diesen AGB abweichen.

1.5 Teilleistungen

Werden nur Teilleistungen (Planung, Lieferung, Montage) erbracht, gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen.

1.6 Zahlungsbedingungen

- Zahlungen erfolgen nach Abnahme der jeweiligen Teilleistungen oder nach schriftlicher Vereinbarung.
- Zahlungen dürfen nur bei berechtigten Beanstandungen zurückgehalten werden.
- Bei verspäteter Zahlung werden 8 % Verzugszins berechnet.

1.7 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Gerichtsstand ist der Sitz der Widmer Pool GmbH; der Auftraggeber kann jedoch das zuständige Gericht an seinem Sitz anrufen.
- Es gilt Schweizer Recht.

2. Besondere Bedingungen – Planung

2.1 Umfang der Leistung

Planungsleistungen umfassen alle vertraglich vereinbarten Aufgaben.

2.2 Immaterielle Rechte

- Widmer Pool GmbH behält alle Rechte an übergebenen Plänen und Unterlagen.
- Der Auftraggeber darf diese nur für den vereinbarten Zweck verwenden und nicht Dritten zugänglich machen.

2.3 Auflösung des Planungsauftrags

- Jede Partei kann den Auftrag jederzeit auflösen.
- Erfolgt die Auflösung zur Unzeit, schuldet die auflösende Partei Ersatz des verursachten Schadens.
- Löst der Auftraggeber den Auftrag zur Unzeit auf, beträgt der Mindestschadenersatz ein Viertel der hypothetischen Auftragssumme, vorbehaltlich höherer Ansprüche.

2.4 Entgelt

- Planungsleistungen werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

2.5 Haftung

- Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- Für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln haftet Widmer Pool GmbH unbeschränkt.

3. Besondere Bedingungen – Lieferung & Montage

3.1 Preise und Zahlungsbedingungen

- Vereinbarte Zahlungstermine bleiben auch bei Liefer- oder Montageverzögerungen verbindlich.
- Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unverschuldeter Umstände berechtigen zu verlängerter Lieferfrist, nicht zu Preisreduktion.

3.2 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Anlagen bleiben bis vollständiger Zahlung Eigentum von Widmer Pool GmbH.
- Der Auftraggeber muss erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Eigentums unterstützen.

3.3 Lieferfristen

- Lieferfristen beginnen nach Vertragsschluss und nach vollständiger Zahlung / Sicherstellung vereinbarter Beträge.
- Verzögerungen durch unverschuldete Umstände (Betriebsstörungen, Zulieferfehler, Naturereignisse) verlängern die Frist angemessen.
- Verzugsentschädigung: maximal 5 % des Warenwerts, nur bei nachweislich verschuldeter Verspätung.

3.4 Übergang von Nutzen und Gefahr

- Nutzen und Gefahr gehen bei Ablieferung ab Werk auf den Auftraggeber über.
- Verzögerungen auf Wunsch des Auftraggebers oder unverschuldete Gründe führen zur Lagerung auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

3.5 Prüfung und Abnahme

- Der Auftraggeber hat Lieferungen / Leistungen zeitnah zu prüfen und Mängel schriftlich mitzuteilen.
- Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt.

3.6 Gewährleistung / Haftung für Mängel

- Gewährleistung: 24 Monate ab Ablieferung oder Abnahme, für reparierte Teile 6 Monate ab Abschluss.
- Nachbesserung erfolgt durch Widmer Pool GmbH; dafür muss Gelegenheit gegeben werden.
- Haftung für indirekte Schäden (Nutzungs- oder Folgeschäden) ist ausgeschlossen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- Keine Haftung für Schäden, die durch falsche Handhabung, unsachgemäße Bedienung, mangelnde Pflege oder den Einsatz von nicht mit PVC-P weich verträglichen Stoffen entstehen.
- Keine Haftung bei fehlerhafter Anwendung von Wasseraufbereitungs-, Reinigungs- oder Körperpflegemitteln bzw. Chemikalien gemäß Herstellerangaben.

- Lieferungen von Unterlieferanten, die der Auftraggeber vorschreibt, sind von der Haftung ausgeschlossen.

3.7 Ausschluss weiterer Haftungen

- Sämtliche weiteren Ansprüche auf Schadenersatz, Vertragsminderung oder Rücktritt sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

4. Auftraggeber-seitige Leistungen bei Installation & Montage von Poolfolien

- Beistellen der amtlichen Genehmigungen
 - Bereitstellen von Energie- und Wasseranschluss
 - Freie Zugänglichkeit der Baustelle über geeignete Zufahrt (Kran-Einsätze sind gesondert zu vergüten)
 - Gerüstarbeiten, Isolierung/Dämmung
 - Sämtliche Abstemm-, Aushub- und Verfüllarbeiten
 - Herstellen und Abdichten von Durchbrüchen
 - Sämtliche elektrische Anschlussarbeiten
 - Sämtliche Anschlussarbeiten von Rohrleitungen ab vereinbarter Übergabestelle
 - Statische Berechnungen von Fundamenten und anderen tragenden Bauteilen für das Poolbecken
5. Ergänzende Sicherheitsklauseln für Offerte / Auftrag
6. Änderungen: Wesentliche Änderungen an Plänen oder Ausführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
7. Zahlung: Zahlungen erfolgen nur nach Abnahme der jeweiligen Teilleistungen.
8. Haftung: Für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit Dritter, Materialfehler, unsachgemäße Nutzung, mangelnde Pflege oder den Einsatz von nicht vertraglichen Stoffen / Chemikalien trägt der Auftragnehmer anteilig Verantwortung, soweit vorhersehbar.
9. Mängelmeldung: Mängel sind unverzüglich schriftlich zu melden; der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese innerhalb angemessener Frist zu beheben.